



Beitragsordnung ab 1. 1. 2009

- A) **Aufnahmegebühr**
Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder (oder nach Kündigung erneuerte Mitgliedschaft) beträgt 9,90.
- B) **Mitarbeiterbeiträge**
Die Jahresbeiträge der Beratungsstellenleiter sind in Höhe des jeweiligen niedrigsten Mitgliederbeitrages zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten.
- C) **Mitgliederbeiträge**
Die Jahresbeiträge der Mitglieder
(Zusammenveranlagte Ehegatten begründen jeweils eine getrennte Vereinsmitgliedschaft)
sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten und staffeln sich nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus:
- 1) dem/den auf der/den Lohnsteuerkarte(n) des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragenen Brutto-Jahreslohn(löhnen)
 - 2) dem jährlichen Gesamtbetrag bezogener Renten, Versorgungsbezüge, durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlter Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung oder anderer Unterstützungsträger,
 - 3) bei allen Vereinsmitgliedern, die Grundbesitz haben, wird ein pauschaler Zuschlag zur Bemessungsgrundlage von 15.000,-€ erhoben,
 - 4) die Jahres-Mieteinkünfte des teilweise vermieteten Zweifamilienhauses.
- D) Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.